

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Stadtrat Bad Sobernheim	12.12.2022	öffentlich beschließend

Nr.	2022/StadtS100
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Weikert, Michelle
Datum	23.11.2022

Bebauungsplan für das Teilgebiet "Zwischen B41 und dem Dornbach" **6. Bebauungsplanänderung** **- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen B41 und dem Dornbach“ beschlossen.

Die Stadt Bad Sobernheim beabsichtigt die 6. Änderung des im Jahr 2002 beschlossenen Bebauungsplans für das Teilgebiet „Zwischen der B41 und dem Dornbach“ für den Bereich eines Baugrundstücks (WR-Gebiet A, Gemarkung Sobernheim, Flur 16, Flurstück 622-8). Das Grundstück mit ca. 742 m² bietet Potential zur Wohnraumerweiterung für Bad Sobernheim. Um einem geplanten Bauvorhaben auf dieser Fläche die Möglichkeit zur Umsetzung zu geben, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da das reine Wohngebiet (WR) bestehen bleibt. Demnach richtet sich die Bebauungsplanänderung nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

Der Bebauungsplan wurde durch das Planungsbüro gutschker & dongus GmbH aus Odernheim am Glan erarbeitet. Der Entwurf der Planunterlagen zur Änderung des o. g. Bebauungsplans ist der Anlage beigefügt. Zu den inhaltlichen Regelungen und zur Zielsetzung wird auf die beigefügte Begründung zum Bebauungsplanentwurf verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat billigt den vorliegenden Planentwurf zum o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan wird beauftragt, die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r